

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IAM Industrieanlagenmontage GmbH (IAM)

Stand: September 2019

I. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen/Aufträge mit Geschäftspartnern und Lieferanten ("Lieferant") von IAM („IAM“).
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass IAM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter "www.iamgmbh.de" abrufbar.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn IAM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn IAM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von IAM maßgebend.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, ist der Lieferant an Angebote gegenüber IAM gebunden. Dazu zählen auch übergebene Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, incl. Leistungsdaten, Maße, Gewichte etc.
- (2) Eine Bestellung von IAM gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von IAM auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Sofern seitens des Lieferanten keine Änderung der Bestellung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin erforderlich sein sollte, verzichtet IAM grundsätzlich auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf ausdrückliches Verlangen von IAM ist der Lieferant allerdings verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch IAM. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.
- (4) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für IAM kostenfrei.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von IAM in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, IAM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung zu informieren, wenn absehbar ist, dass die

vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IAM vorgenommenen werden.

- (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von IAM - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ist der Lieferant in Verzug, kann IAM Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen.
- (4) Der Lieferanspruch von IAM wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von IAM statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder einer vereinbarten Vertragsstrafe dar.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

- (1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von IAM (IAM Industrieanlagenmontage GmbH, Daimlerstraße 23, 41564 Kaarst) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf IAM über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von IAM gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Informationspflichten, Subunternehmer

- (1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen hat der Lieferant IAM frühzeitig schriftlich in Textform zu informieren. IAM ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen, um eine Prüfung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber IAM geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist IAM schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden und die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation umfassend kontrolliert werden kann. Die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit IAM gelten auch im Verhältnis zum Beauftragten. Eine entsprechende Verpflichtung hat durch den Lieferanten den Beauftragten gegenüber zu erfolgen.
- (3) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit IAM abgeschlossenen Vertrag.

VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend, sofern der Lieferant ihm nicht unverzüglich und ausdrücklich widerspricht. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.
- (2) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an IAM zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden.
- (3) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von IAM vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von IAM eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist IAM nicht verantwortlich.
- (4) Für den Eintritt des Verzugs sowie für die Folgen des Verzugesintritts durch IAM gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch zum Eintritt des Verzuges eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen IAM in gesetzlichem Umfang zu. IAM ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange IAM noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VII. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

- (1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an IAM unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt IAM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von IAM durch den Lieferanten wird für IAM vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass IAM im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für IAM verwahrt werden.

VIII. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

- (1) Alle durch IAM zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an IAM notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von IAM überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich IAM Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach abschließender Vertragserfüllung an IAM vollständig (ggf. einschließlich

angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen und Hilfsmittel auch nach Erledigung des Auftrags für IAM nicht für Produkte Dritter zu verwenden.

- (3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von IAM. Des Weiteren erhält IAM an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch IAM geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.
- (4) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferant untersagt, IAM oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und IAM in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

IX. Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte von IAM bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf IAM die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere die Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von IAM Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von IAM oder vom Lieferanten stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen IAM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von IAM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch IAM unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von IAM im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von IAM (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von IAM durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von IAM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann IAM den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für IAM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird IAM den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- (6) IAM ist bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat IAM nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (7) Für den Fall, dass IAM einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und IAM das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist der Lieferant verpflichtet IAM den bei ihr dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

X. Produkthaftung und Versicherungspflicht

- (1) Für den Fall, dass IAM aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, IAM von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Während des Vertragsverhältnisses mit IAM hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat IAM auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

XI. Verjährung

- (1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen IAM geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit IAM wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen IAM und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im

Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Hauptsitz Kaarst sachlich und örtlich zuständige Gericht. IAM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Kaarst, 01.10.2019